

## des Kleingartenvereins Hardtfrieden e. V., Wuppertal

Die Vereinssatzung besagt, dass sich der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder sonstige Einnahmen finanziert. Diese Ordnung soll die Finanzierung präzisieren.

- Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins.
- Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.
- Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.

### Teil A – Allgemeine Regelungen

#### 1. Begriffsbestimmungen

In dieser Beitragsordnung werden die folgenden Begriffe wie folgt verwendet:

- „Verein“ synonym für den KGV Hardtfrieden e. V.,
- „Kleingartenanlage“ synonym für die Kleingartenanlage Hardtfrieden,
- „Garten“ synonym für einen Kleingarten,
- „Mitglied“ bezeichnet sowohl Pächter als auch passive Mitglieder sowie weitere Formen.

#### 2. Fälligkeit

Die Jahresrechnungen erfolgen im November eines jeden Jahres, sobald das Wasser abgedreht und die Verbrauchswerte übermittelt werden. Die Fälligkeit der Zahlung ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen.

Andere Rechnungen, zum Beispiel bei Vereinseintritt sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### 3. Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein. Im Verzugsfalle ist der geschuldete Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

#### 4. Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für die Strom- und Wasserpreise sowie den vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter vorgegebenen Pachtzins.

Diese Beitragsordnung wurde am 30.04.2022 bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

#### Änderungen nach dem Mitgliederbeschluss vom 30.04.2022

- Beitrag für den Strom (Teil B Nr. 7) – Vorstandsbeschluss 19.09.2022
- Energiepauschale (Teil B Nr. 7) – Vorstandsbeschluss 19.09.2022
- Die Beiträge für den Pachtzins (Teil B Nr. 1) – Vorstandsbeschluss 31.10.2022
- Befreiung von der Gemeinschaftsstunden (Teil C) – Mitgliederversammlung vom 18.03.2023

## Teil B – Beiträge, Umlagen, Gebühren, Kosten

1. Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage pro m<sup>2</sup> und Jahr gemäß Angaben im Unterpachtvertrag, zurzeit Euro 0,40  
Neben dem Pachtzins verlangt die Bahn-Landwirtschaft jetzt auch eine Reinvestitionspauschale pro m<sup>2</sup> und Jahr, zurzeit Euro 0,12

*Der Pachtzins wird grundsätzlich vertraglich zwischen Unterpächter und dem Verein als Zwischenpächter der Kleingartenanlage festgelegt. Der Verein ist an die Regelungen des Zwischenpachtvertrages gebunden. Wird der Pachtzins vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter weiter.*

2. Mitgliedsbeiträge  
Vereinsbeitrag pro Pächter und Jahr Euro 25,00  
Vereinsbeitrag pro passives Mitglied und Jahr Euro 15,00

*Bei Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.*

3. Aufnahmegebühren  
Aufnahmegebühr pro Person Euro 0,00

*Aktuell erhebt der Verein keine Aufnahmegebühr*

4. Wechsel in die Mitgliedschaft des Pächters Euro 175,00

*Mit der Unterschrift auf einem Pachtvertrag und der damit verbundenen Übernahme eines Gartens wird eine Zahlung für einen Betriebsanteil in angegebener Höhe fällig.*

5. Umlagen  
Jährliche Rücklagen zur Sanierung unserer Vereinsgebäude Euro 5,00

*Wir erheben von jedem Pächter diesen Betrag um zukünftige einmalige Umlagen zur Sanierung unserer Vereinsgebäude so gering wie möglich zu halten. Diese Umlage wird zusammen mit der Mitgliedbeitrag erhoben.*

Einmalige Umlagen zur Sanierung / Reparatur unserer Anlage Euro 0,00

*Wir erheben von jedem Pächter diesen Beitrag um eine konkrete Sanierung / Reparatur zu finanzieren. Diese Umlage wird gegebenenfalls gesondert berechnet.*

6. Verwaltungskosten
  - Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben Euro 0,00
  - Kosten für 1. Mahnung oder Abmahnung Euro 5,00
  - Kosten für 2. Mahnung Euro 10,00
  - Kosten für sonstige Einwurfeinschreiben Euro 5,00

*Die Kosten für Rechnungen, Mahnungen, Abmahnungen und Einschreiben werden i. d. R. mit dem jeweiligen Schriftstück gegenüber demjenigen erhoben, dem ein solches Schriftstück zugesandt werden muss. Dabei kommt es nicht auf den Zugang an, entscheidend ist das Absenden des Schriftstückes durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt gemeldete Anschrift. Der Verein ist verpflichtet, dem Empfänger des Schriftstückes über die jeweilige Gebühr hinaus angefallene Kosten der Zustellung nachzuweisen. Der Empfänger hat diese höheren Kosten ebenfalls zu tragen.*

7. Preise für Strom und Wasser
  - Strompreis pro kWh Euro 0,40
  - Wasserpreis pro m<sup>3</sup> Euro 2,60
  - Energiepauschale (einmalig für das Winterhalbjahr 2022/23 / **alle Mitglieder**) Euro 15,00

*Die Preise für Wasser und Strom können auch durch den Vorstand ohne Mitgliederbeschluss angepasst werden, sofern die Zulieferer die Preise ändern. Die Zustimmung der Mitglieder wird dann auf der nächsten regulären Jahreshauptversammlung eingeholt.*

*Die Energiepauschale wird einmalig für das Winterhalbjahr 2022/23 für allen Mitglieder festgelegt. Dies dient vor allem zum Abfangen der extrem gestiegenen Energiekosten (Öl z.B.).*

**8. Gebühr für falsch eingebaute Wasseruhr**

Euro 5,00

*Die Gebühr wird mit der Pachtrechnung erhoben, wenn festgestellt wird, dass die Wasseruhr falsch eingebaut war. Durch einen negativen Verbrauch haben wir einen erhöhten Aufwand bei der Rechnungsstellung.*

**9. Gebühr bei Nichtabdrehen des Hauptwasserhahns im Garten zum Saisonbeginn**

Euro 10,00

*Die Gebühr wird mit der Pachtrechnung erhoben, wenn es der Pächter versäumt, seinen Haupthahn im Garten abzdrehen und selbst zum Saisonbeginn nicht anwesend ist. Dadurch entstehen dem Verein unter anderem Kosten aufgrund des Wasserschwundes und ein erhöhter Arbeitsaufwand beim Wasseraufdrehen.*

**10. Zuschlag bei fehlenden bzw. verspätet gemeldeten Verbrauchswerten für Wasser oder Strom**

Euro 10,00

*Mit dem Termin, an dem unser Wasser in der Anlage abgedreht wird, sind auch die Zählerstände für Wasser und Strom fällig. Zurzeit finden sich an diesem Termin alle Pächter (oder ein Vertreter) beim Vorstand ein und überbringen die Stände. Sollte ein Pächter ohne vorherige Grundangabe diesen Termin nicht wahrnehmen, wird genannter Betrag als Zuschlag zur jeweiligen Pacht – und Beitragsrechnung erhoben.*

**11. Gebühr für die Einholung von Adressauskünften**

Euro 15,00

*Kommt ein Mitglied bzw. Pächter seiner Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung einer Anschriftenänderung nicht nach und ermittelt der Verein die aktuelle Adresse bspw. über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt oder anderer Auskunftsteilen etc., so wird diese Gebühr sofort fällig. Das Mitglied bzw. der Pächter hat darüber hinaus alle von Dritten für die Auskunft erhobenen Kosten zu tragen bzw. dem Verein zu ersetzen.*

**12. Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden**

- pro nicht geleisteter Stunde  
siehe Teil C.

Euro 35,00

**13. Sonstige Gebühren**

- Bestandsaufnahme pro Parzelle

Euro 100,00

*Bei Kündigung bzw. Abgabe eines Gartens wird aktuell ein Wertermittler des Stadtverbandes Wuppertal mit der Abschätzung beauftragt. Die Kosten hierfür trägt der scheidende Pächter.*

## Teil C

### Gemeinschaftsstunden

Gemäß der Satzung des Kleingartenvereins Hardtfrieden e. V., Wuppertal sind alle Pächter des Vereins zum Ableisten von Gemeinschaftsstunden verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt hierzu folgendes fest:

Für jeden Pachtgarten sind jährlich **40** Gemeinschaftsstunden zuzüglich **6** Stunden für Vereinsfeiern durch den Pächter zu leisten. Mitglieder, die im Kalenderjahr das **75.** Lebensjahr vollenden, werden bereits für dieses Kalenderjahr und alle Folgejahre nur noch für die halbe festgesetzte Stundenzahl verpflichtet und vorwiegend im Beratungs- und Kontrollbereich eingesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge zur Befreiung bzw. Verminderung von Gemeinschaftsstunden entgegenzunehmen und über diese von Fall zu Fall zu entscheiden.

Ausnahmen für ein spezielles Kalenderjahr können abweichend von dieser Ordnung auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Alle Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, aber für Vereinsmitglieder Stunden ableisten wollen, bedürfen einer mündlichen Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Ein Arbeitseinsatz ist immer komplett abzuleisten, d. h. der Teilnehmer muss über die komplette angesetzte Dauer mitarbeiten.

Grundsätzlich befreit von den Gemeinschaftsstunden sind die folgenden Personen:

- alle Vorstandsmitglieder,
- alle Beisitzer,
- Mitglieder von extra eingeteilten Arbeitsgruppen,
- der/die Fachberater,
- Ehrenmitglieder,
- Sowie alle Mitglieder, welche im Kalenderjahr das 80. Lebensjahr vollenden.

Die Mitglieder des Vereins können dabei in einem gewissen Rahmen Präferenzen für den Tätigkeitsbereich angeben. Bei der Verteilung der Aufgaben versucht der Vorstand, diesen Präferenzen gerecht zu werden.